Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1+2, Bebauungsplan Nr. 142 Quartiersentwicklung im Bereich Erftbleiche / Alter Schlachthof, Stadt Euskirchen

EUGEBAU
Euskirchener Baugesellschaft GmbH
Kirchstraße 5
53879 Euskirchen

Inhalt

1. Das Vorhaben ... 3
1.1 Begründung ... 3
1.2 Städtebauliches Konzept ... 4
2. Übergeordnete Planungen ... 5
2.1 Regionalplan ... 5
2.2 Flächennutzungsplan ... 5
2.3 bestehendes Planungsrecht ... 6
2.4 bestehende Schutzkulisse ... 6
3. Rechtsvorschriften ... 7
3.1 Generelles ... 7
3.2 Methodik ... 8
4. Das Plangebiet ... 8
5. Artenschutzprüfung Stufe 1 - Vorprüfung ... 13
5.1 Untersuchungsraum ... 13
5.2 Vorbelastungen im Plangebiet ... 13
5.3 Datenquellen zum Artenspektrum ... 13
5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren ... 16
5.5 Plausibilitätsprüfung ... 16
5.6 Ergebnis ... 20
6. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2, Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ... 20
6.1 Vorbemerkung ... 20
6.2. Ortstermine, Standorte, beobachtete Arten ... 21
PIPPIP ... 34
6.3. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten ... 36
6.4 Vermeidungsmaßnahmen, Anregungen ... 38
7. Zusammenfassung ... 39

1. Das Vorhaben

1.1 Begründung

Die vorliegende Arbeit prüft die artenschutzrechtlichen Auswirkungen gemäß § 44 BNatSchG, die sich durch die Quartiersentwicklung im Bereich Erftbleiche / Alter Schlachthof in Euskirchen ergeben können.

Die Euskirchener Baugesellschaft mbH, EUGEBAU, besitzt im Erftquartier ca. 156 Wohnungen. Derzeit wird ein zusätzliches Mehrfamilienhaus mit 8 Wohnungen gebaut.

Der Bebauungsplan Nr. 102 aus dem Jahr 2017 erlaubte die Neuordnung und Nachverdichtung in dem Bereich. Vormals standen dort ca. 90 Wohnungen zur Verfügung. Die Quartiersentwicklung zielt auf die Verbindung von gefördertem Wohnungsbau, Ökologie, neuen Mobilitätsformen sowie auf die Inklusion von Menschen mit Behinderung. Daneben wurde das Projekt mit dem eCar Sharing-Modells der e-regio GmbH & Co. KG ausgestattet.

Im Jahr 2017 erwarb die EUGEBAU den Alten Schlachthof an der Erftstraße, der mittlerweile stillgelegt ist. Der Alte Schlachthof wurde 1903 errichtete und steht zusammen mit dem Verwalterhaus unter Denkmalschutz. Die Anbauten und Nebengebäude des Schlachthofs unterliegen nicht dem Denkmalschutz. Die EUGEBAU möchte die gesamte Fläche in das Erftquartier einpassen und mit einer Wohnbebauung komplettieren.

In unmittelbarer Nachbarschaft des Alten Schlachthofgeländes jenseits der Erftstraße erstreckt sich der Gewerbebetrieb der Gefleiga (**Ge**flügel, **Fl**eisch, **Ga**stronomie). Die Gefleiga beliefert Gastronomie sowie Hotellerie und ermöglicht den Einkauf vor Ort für Großverbraucher. Der Betrieb will seinen Standort verlagert, so dass die jetzige Betriebsfläche in die Quartiersentwicklung miteinbezogen werden kann.

Um das Vorhaben zu realisieren, soll das im Bebauungsplan Nr. 102 „Erftquartier“ festgesetzte Parkhaus durch eine Wohnbebauung ersetzt werden. Die Infrastruktur mit Schulen, Kindergärten und Einkaufsmöglichkeiten ist im nahen Umfeld gesichert und fußläufig erreichbar. Eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist ebenfalls gegeben.

Das Vorhaben wird erfüllt die Voraussetzungen für ein baurechtliches Verfahren nach § 13 a BauGB.

Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes

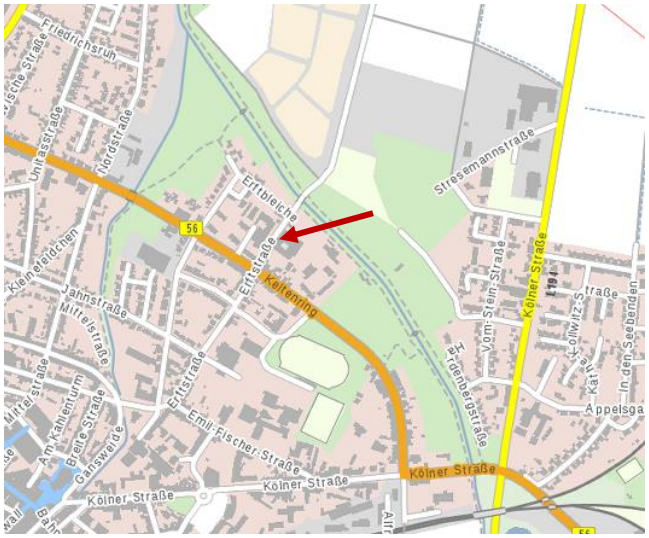

© GeoBasis-DE / BKG 2020, EuroGraphics,
Bezirksregierung Köln: Geobasis NRW (ohne Maßstab, nicht genordet)

Abbildung 2 + 3: Abgrenzung des Plangebietes

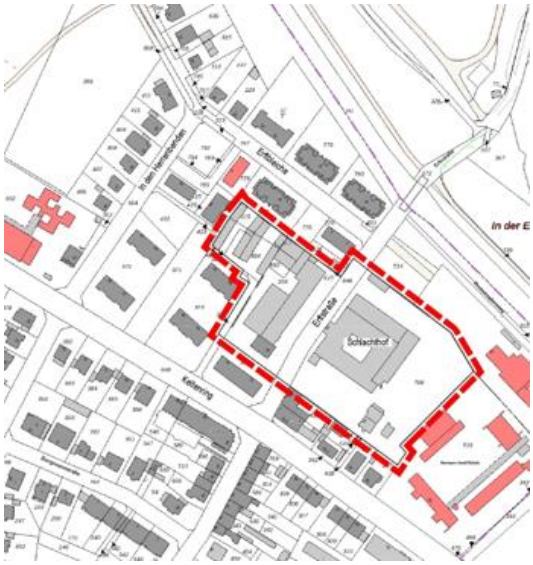

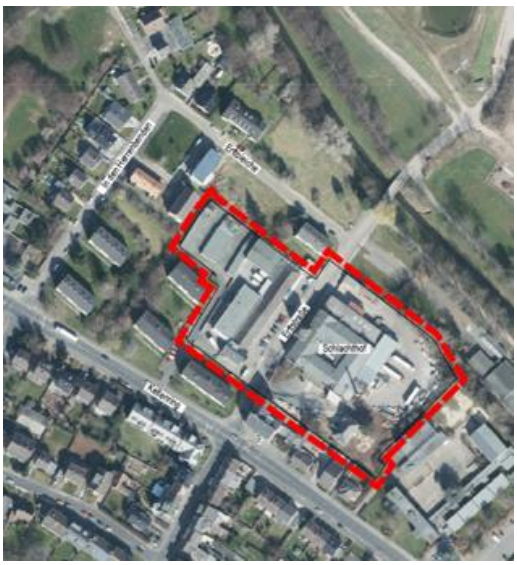

© Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW (ohne Maßstab, nicht genordet)

1.2 Städtebauliches Konzept

Das Betriebsgelände der Gefleiga soll mit insgesamt sechs Häusern zu je neun Wohnungen sowie mit einer Tiefgarage bebaut werden. Die Zufahrt ist über die Erftstraße vorgesehen. Anstelle des Parkhauses, das im alten Bebauungsplans Nr. 102 dargestellt ist, soll an dem Standort ein Mehrfamilienhaus mit insgesamt 22 Wohnungen und einer Tiefgarage errichtet werden. Die Zufahrt geschieht über die derzeitige Zufahrt zum Garagenhof. Die Gebäude sind alle mit drei Vollgeschossen zuzüglich Staffelgeschoss geplant.

Das Gelände des Alten Schlachthofes hat eine Größe von ca. 9.500 m². Die denkmalgeschützten Gebäude werden in die Quartiersplanung integriert, während die nicht unter Schutz stehenden Anbauten abgebrochen werden. Es ist eine Mehrfamilienhausbebauung mit insgesamt fünf Gebäuden und bis zu 66 Wohnungen geplant. Innerhalb der jetzigen Hoffläche sind Stellplatzanlagen vorgesehen. Die Erschließung soll mit Hilfe eine Umfahrung des Schlachthofgebäudes geschehen.

Abbildung 3: Bebauungsplanentwurf

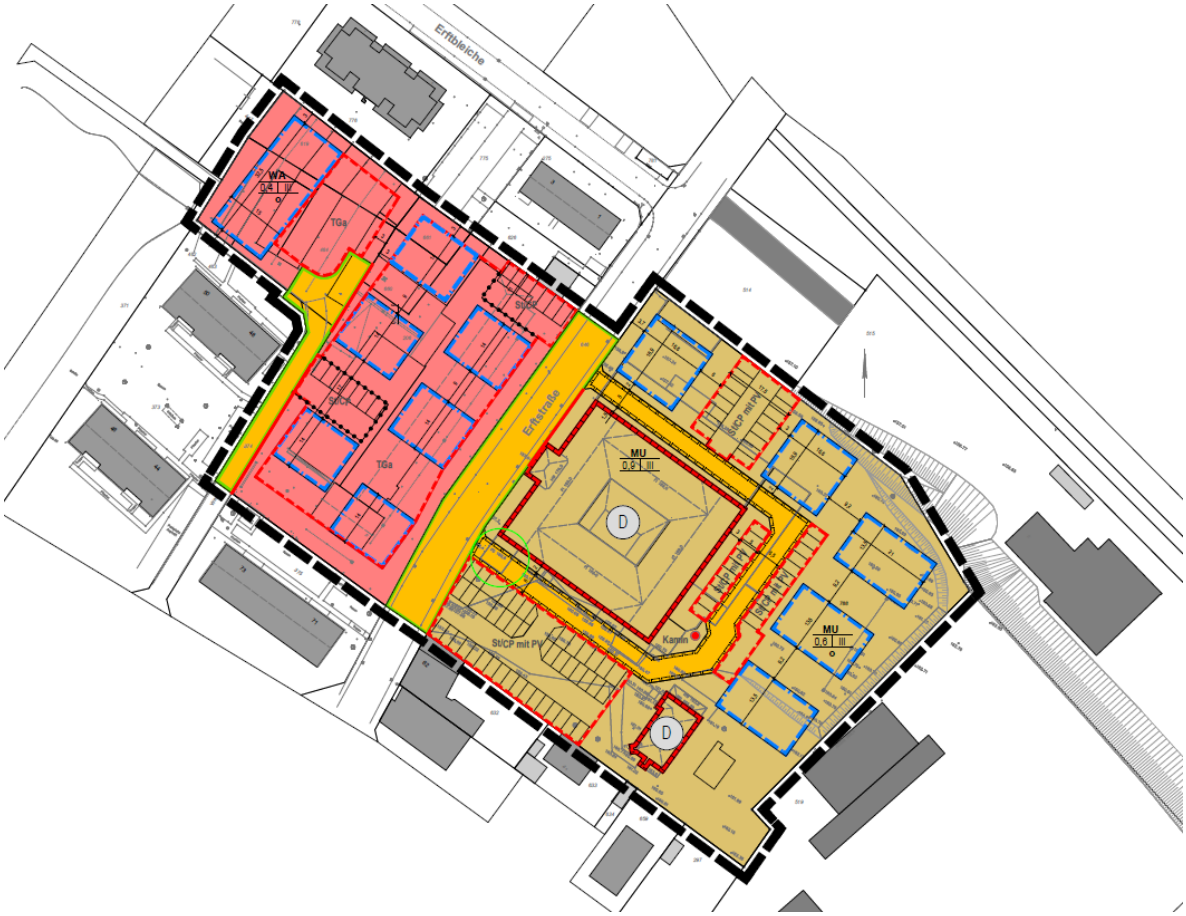

© Dipl. Ing. Ursula Lanzerath, Planungsbüro Lanzerath, Euskirchen-Billig, Stand 07-2021 (ohne Maßstab, genordet)

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Regionalplan

Im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, 2003, ist der Planbereich als „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt den Bereich westlich der Erftstraße als Wohnbaufläche -W- und den Bereich des Schlachthofs als Gewerbefläche- G- dar.

2.3 bestehendes Planungsrecht

Die Gefleiga ist vom Durchführungsplan Nr. 32 A-B-C, Ortsteil Euskirchen mit seinen Änderungen erfasst. Er setzt für den Bereich im Rahmen einer Änderung gem. Ratsbeschluss vom 16.10.1964 ein Mischgebiet und eingeschossige, geschlossene Bauweise (C I g) fest.

Der Bereich des Schlachthofes wird vom Bebauungsplan Nr. 86, Ortsteil Euskirchen aus dem Jahr 1989 erfasst. Er setzt ein Gewerbegebiet, zwei Vollgeschosse mit einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 1,6 und geschlossene Bauweise fest. Das Gebäude des Schlachthofes und das Verwaltungsgebäude sind als Baudenkmal festgesetzt.

Für den jetzigen Garagenhof setzt der Bebauungsplan Nr. 102, rechtskräftig seit 2018, ein Parkhaus in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) fest.

2.4 bestehende Schutzkulisse

Das Areal zählt zur naturräumlichen Haupteinheit **NR-553 „Zülpicher Börde“**, die zur Großlandschaft der Niederrheinischen Bucht gehört und dementsprechend zum Landschaftsraum **LR-II-016 „Zülpicher Börde“**. Das Plangebiet befindet sich im Naturpark **NTP-010 „Rheinland“.**
Nahe dem Plangebiet fließt die Erft, das Gewässer und seine Aue vereinen verschiedene Schutzkulissen, die sich ganz oder teilweise überlagern:

- Landschaftsschutzgebiet LSG-5306-0013 „LSG Erholungsgebiet Großbüllesheim sowie Erftaue bei Euskirchen“
- Biotopverbundfläche VB-K-5206-012 „Erft und Erftmühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist“
- Biotopkatasterfläche BK-5306-032 „Erft und Erftmühlenbachtal bei Euskirchen nördlich Stotzheim“
- Gebiet für den Schutz der Natur GSN-0137

Das Plangebiet selbst unterliegt keiner Schutzausweisung.

Abbildung 4:

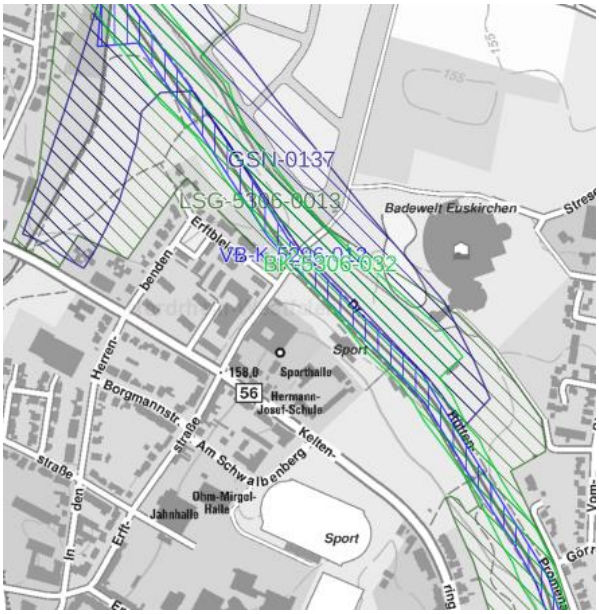

© nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg (ohne Maßstab, genordet)

3. Rechtsvorschriften

3.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist ein eigenständiges Werkzeug und unterliegt **nicht** der Abwägung. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

3.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.2 - Verbindliche Bauleitplanung - der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

4. Das Plangebiet

Das Firmengelände der Gefleiga ist mit dem Betriebsgebäude, den Lagerhallen und den Stellplätze sowie den Fahrstraßen vollversiegelt. Die Garagenanlage, die an die Gefleiga nach Westen angrenzt, ist ebenfalls komplett versiegelt.

Innerhalb des Schlachthof dominieren auch die versiegelten Flächen. Einzelne Grünflächen erstrecken sich beidseits neben der Einfahrt. Es handelt sich um ehemals gärtnerisch angelegte Flächen, mit größeren Linden und Birken. Dazwischen sind Brombeere, Holunder, Weiß-, Feuerdorn, Rose und Wein eingestreut, die sich nach der Aufgabe des Betriebs weitgehend ungestört entwickelt haben. Vor dem Verwaltungsgebäude stehen zwei große Linden sowie versetzt eine große Fichte. Daneben wachsen Spitzahorn, Essigbaum, Birke in der Naturverjüngung durchsetzt mit Brombeere. Die Hofflächen sind teilweise von ersten Kräutern (Melde, Klee, Schöllkraut, Distel) besiedelt. An den Grenzen des Schlachthofgeländes haben sich Jungpflanzen angesamt. Teilweise ragen die Gehölze der Nachbarflächen u.a. Pappel, Ahorn, Buche, Hainbuche, Holunder auf das Firmengelände.

Abbildung 5 - 10: alter Schlachthof und Verwaltungsgebäude

11 + 12: Fichte und Linden neben dem Verwaltungsgebäude

Abbildung 13 - 16: die Anbauten des alten Schlachthofs

Abbildung 17 + 18: Anbauten nahe der Erftstraße

Abbildung 19 + 20: das Gelände hinter dem alten Schlachthof (Blick nach Osten)

Abbildung 21 + 22: Kotspuren (Haussperlinge) an den Gebäuden des alten Schlachthofes

Abbildung 23 + 24: Betriebsgelände der Gefleiga von der Erftstraße gesehen

Abbildung 25 - 30: Betriebsgelände Gefleiga

5. Artenschutzprüfung Stufe 1 - Vorprüfung

5.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist identisch mit dem Plangebiet der Quartiersentwicklung „Erftbleiche“.

5.2 Vorbelastungen im Plangebiet

Die Vorbelastungen im Plangebiet resultieren aus der Lage im Stadtgebiet. Prägend sind die Verkehrsströme auf dem Keltenring und auf der Erftstraße. Hinzu kommen die Kundenverkehre zur Gefleiga und der Erholungsverkehr in Richtung Erftaue. Die Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen mit ihren optischen, olfaktorischen und akustischen Reizen werden als mittel bis gelegentlich und in der Spitze als erhöht eingestuft.

5.3 Datenquellen zum Artenspektrum

Das übergeprüfte Artenspektrum resultiert aus den zu erwartenden, planungsrelevanten Arten der LANUV für den 2. Quadranten des MTB 5306 Euskirchen (MTB 53062) und des Landesinformationssammlung LINFOS. Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Niederrheinische Bucht wurde überprüft und die Arten zusätzlich aufgenommen, die im Untersuchungsraum infolge der Biotopstruktur zu erwarten sind, aber nicht bei der LANUV gelistet sind.
Aufgrund der Biotopausstattung wurden die Lebensraumtypen *Gebäude*, *Gärten*, *Parkanlagen und Siedlungsbrachen* ausgewählt:

- *Gebäu;* Biotoptyp: HN0 = Gebäude
- *Gärt;* Biotoptypen: HM0 = Grünanlage
  HW5 = Brachfläche der Gewerbegebiete
  HT0 = Hof-, Lagerplatz
  SB = Siedlungsfläche

Tabelle 1: Artenspektrum für das MTB Euskirchen Q53062 und die Lebensraumtypen Gebäude, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Säugetiere						
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Vögel						
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu), (Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu
Larus fuscus	Heringsmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Amphibien						
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	

© LANUV

G = günstig,

U = ungünstig/unzureichend,

S = ungünstig/schlecht

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 2:

Zu erwartende, gefährdete Arten gemäß Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, Naturraum Niederrheinische Bucht, 6. Fassung, Stand Juni 2016[4]				
Artname	**Wissenschaftlicher Name**	**Rote Liste 2016**	**§ End. Vaw.**	**Niederrheinische Bucht**
Haussperling	Passer domesticus	V	§	V
Türkentaube	Streptopelia decaocto	V	§	2

Rote Liste, RL
V = Vorwarnliste
0 = ausgestorben oder verschollen
1 = von Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
§; besonders geschützt
§§; streng geschützt

Die Informationssammlung LINFOS listet mit der Objektkennung FT-5306-4009-1995 und dem Datum 15.06.1995 das Grüne Heupferd (Tittigonia viridissima) auf. Als Fundort sind die Säume, Hochstaudenflure im Bereich des Klärpolder der Zuckerfabrik genannt. Mit der Objektkennung FT-5306-0785 vom 01.01.2017 wurden fünf Kiebitz (Vanellus vanellus) im Bereich Kessenich kartiert.

Aktuelle Nennung für das Plangebiet sind nicht aufgeführt.

Im Vorfeld der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zwei Ortstermine am 20.08. und am 09.09.2020 ausgeführt. Der erste Ortstermin wurde mit einer Mitarbeiterin der EUGEBAU ausgeführt. Dabei wurden das Areal und das Schlachthofgebäude von innen begutachtet. Der zweite Termin fand unter günstigen Witterungsbedingungen statt. Es wurde nochmals beide Areale, Alter Schlachthof und Gefleiga, in Augenschein genommen und nach Hinweisen auf das zu erwartenden Arteninventar gesucht. Gehört sowie gesehen wurden die Allerweltsarten, aber auch Mehl- und Rauchschwalben und vereinzelt Mauersegler die hoch in der Luft jagten. In den Abendstunden flog ein Turmfalke den Turm an. Es wird vermutet, dass der Nistkasten an der östlichen Seite Ruheplatz vielleicht auch als Nistplatz dient.

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit waren zu dem Zeitpunkt nur eingeschränkte Beobachtungen möglich. Das Brutgeschäft war weitgehend abgeschlossen, auch für Zweitbruten. Ein Teil der Brutvögel kann bereits nicht mehr zweifelsfrei nachgewiesen werden. Fundierte Aussagen bestehen für die Standvögel, die das ganze Jahr vorkommen.

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die geplante Nachverdichtung überplant bereits versiegelte Flächen (Gebäude, Zuwegung, Stellplätze) und die Grünanlagen des Alten Schlachthofes. Auf dem Geländes des Schlachthofs wird ein urbanes Gebiet mit einer GRZ von 0,9 für den alten Schlachthof selbst sowie einer GRZ von 0,6 für die Neubauten entstehen. Für das Betriebsgelände der Gefleiga wird ein allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 zzgl. einer Überschreitung von 50 % von insgesamt 0,6 festsetzen. Die Restflächen werden für eine Durchgrünung genutzt und gärtnerisch gestaltet. Die Grünflächen können bedingt Lebensraumfunktionen für die Arten übernehmen.

Tabelle 3: Potenzielle Wirkfaktoren Bebauungsplan Nr. 142 Quartiersentwicklung im Bereich Erftbleiche / Alter Schlachthof, Stadt Euskirchen

Bau- und betriebsbedingte Maßnahme	Wirkfaktoren	Auswirkungen
Bauvorbereitung	Teilabbruch der Gebäude, Verlust der Grünflächen	Verlust eines potenziellen Lebensraums, Irritationen der umliegenden Flora und Fauna
Baustellenbetrieb	Lärm-, Staub-, und Schadstoffemissionen, Verkehrsbewegungen	Beunruhigung, Störung der unmittelbaren und der umgebenden Fauna und Flora
Bauphase	Veränderung bzgl. des Bodentyps, des Bodengefüges, der chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften, der Bodenflora, -fauna und des Wasserhaushaltes dort, wo der Boden noch unverändert vorliegt, Entwertung des Bodens als Grundlage für die Entwicklung von Biotoptypen, Lärm-, Staub-, Licht- und Schadstoffemissionen	Verlust und Schädigung des Lebensraumes, Irritationen, Beunruhigung der umgebenden Fauna
Errichtung der baulichen Anlagen	Flächenversiegelung, Reduzierung eines potenziellen Nahrungs-, Lebensraumes, bedingte Erhöhung der Störungen, des Eintrags von Licht, Lärm, Staub, Schadstoffen	Verlust eines potenziellen Lebensraums, Teilausgleich durch die Bepflanzung, gärtnerische Gestaltung der Restflächen im Plangebiet
Nutzung der baulichen Anlagen	Lärm- und Lichteintrag, Schadstoffemissionen, Erhöhung der Irritationen, Störungen durch Personen und Verkehr	Erhöhte Störung, Beunruhigung der umliegenden Flora und Fauna,

5.5 Plausibilitätsprüfung

Hier wird theoretisch untersucht, ob die zu erwartenden Arten aufgrund der Biotopausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Für das Areal sind insgesamt 17 Arten zu erwarten. In der Säugetiergruppe ist nur die Zwergfledermaus aufgeführt.

Nur die **Turteltaube** nutzt das Areal ausschließlich als Nahrungsraum. Dies führt jedoch, wie im Folgenden dargestellt, nicht zu einer Prognose negativer Auswirkungen.
Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungert). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals bedingt durch das Ausweichen auf naheliegende, potenzielle Nahrungsflächen nicht prognostiziert.

Für die restlichen 16 Arten hält die Biotopausstattung des Planungsraum Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen und Hauptvorkommen, bereit. Weil sich die LANUV Liste auf 25 km² (5 km x 5 km) bezieht, ist nicht jede der 16 aufgeführten Arten tatsächlich mit Ruhe- bzw. Fortpflanzungsplätzen vertreten. Innerhalb dieser Fläche können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen, so dass eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht vorliegt.

- Die **Zwergfledermaus** ist im Siedlungsraum weit verbreitet. Sie zählt zu den Gebäudefledermäusen mit Quartieren an oder in Gebäuden, und zwar in Spalten, Verkleidungen, hinter Fensterläden sowie in Hohlräumen. Wochenstuben werden fast ausschließlich in Gebäuden bezogen. Nist-, Fledermauskästen sowie Baumquartiere dienen als Übertagungsquartiere. Insbesondere die Gebäude innerhalb des Plangebietes und die stattlichen Linden halten potenzielle Quartiere bereit. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie den Fledermäusen als Quartiere dienen, deswegen wird ein Vorkommen nicht ausgeschlossen**.**

- Bei den Vogelarten können die, deren Hauptlebensraum mit Nist-, Ruhe- und Jagdplätzen im Wald liegt, ausgeschlossen werden. Diese finden keine geeigneten Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes. So kann das Plangebiet die Lebensraumansprüche des **Waldkauzes** nicht erfüllen. Er ist auf Waldbereich mit einem hohen Anteil an alten, uralten Bäumen mit Höhlungen angewiesen. Diese nutzt er als Nistplatz, gerne bezieht er auch verlassene Spechthöhlen. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.

- Der **Steinkauz**, früher eine Charakterart in ländlichen Regionen benötigt beweidete Flächen zur Nahrungssuche und ein ausreichendes Angebot an Hohlbäumen wie z. B. in den Hochstämmen alter Obstwiesen oder Obstgärten. Des bietet das Plangebiet nicht, weswegen ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

- **Mehl**- und **Rauchschwalbe** sind Charakterarten im ländlichen Raum. Beide sind Gebäudebrüter. Die Mehlschwalbe klebt das Nest an, die Rauchschwalbe in das Gebäude. Gut angenommen werden Stallungen oder Reithallen. An den Ortsterminen wurden weiträumig über dem Untersuchungsgebiet im Verband jagende Mehl- und Rauchschwalben beobachtet. Aktuelle oder alte Nistplätze an den Bestandsgebäuden waren nicht vorhanden. Die Gebäude anfliegende Mehl-, Rauchschwalben wurden nicht beobachtet. Deswegen wird ein Vorkommen der beiden Arten nicht prognostiziert.

- Der ursprüngliche Lebensraum der **Nachtigall** sind unterholzreiche Laub- und Mischwälder sowie halboffene, gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Brutplätze werden versteckt in hohen Krautfluren mit Rankpflanzen, Brennnesseln und anderen Pflanzen angelegt. Für die Nahrungssuche ist die Nachtigall auf eine gut ausgebildete Falllaubdecke angewiesen. Die bevorzugten Habitate sind im Plangebiet nicht vorhanden, weswegen ein Vorkommen der Nachtigall ausgeschlossen wird.

- Der **Feldsperling** besiedelt lichte Wälder und Waldränder mit einem hohen Eichenanteil und halboffene, gehölzreiche Landschaften. Im Siedlungsbereich ist er dort anzutreffen, wo gehölzreiche Grünflächen, wie z. B. Parks, Friedhöfe oder Gärten seinen Bedarf an Versteck-, Nistplätzen decken und ein ganzjähriges Angebot an Nahrung (Sämereien und Insekten für die Jungenaufzucht) bereitsteht. Das überplante Areal besitzt geeignete Nistplätze an den Gebäuden. An den Ortsterminen wurden Trupps des Haussperlings gesehen und gehört. Obwohl beide Arten vergesellschaftet auftreten, wurden keine Feldsperlinge beobachtet. Gleichwohl kann ein Vorkommen aufgrund der Biotopausstattung nicht ausgeschlossen werden.

- Die **Schleiereule** kommt in dörflich strukturierten Gebieten vor, wenn dort ein ganzjährig, ausreichendes Futterangebot vorhanden ist. Dies war früher auf den Korn- und Futterböden der Bauernhöfe gegeben. Im Turm des alten Schlachthofgebäude wurden zwei Nistkästen aufgehängt. Einer wird aktuell vom Turmfalken genutzt. Da beide Arten teilweise an einem Gebäude brüten und eine vollständige Inspektion noch nicht vorgenommen wurde, kann ein Vorkommen der Schleiereule nicht ausgeschlossen werden.

- Das Rebhuhn gehört zu den Arten der offenen Feldflur. Sein bevorzugter Lebensraum beinhaltet Säume, Feldraine, Grün- und Ackerland, Brachflächen und Gehölzstrukturen. Die wenigen Grünflächen sind für das Rebhuhn nicht geeignet. Ein Vorkommen des Rebhuhns wird ausgeschlossen.

- Der **Turmfalke** ist im Plangebiet vorhanden. Er nutzt den von der EUGEBAU angebrachten Kasten im Turm des alten Schlachthofgebäudes.

- **Sturm**- und **Heringsmöve** besitzen ihren Hauptlebensraum an den Küsten von Nord- und Ostsee und auf den Inseln. Die Heringsmöve konzentriert sich auf die Wattenmeerküste und kommt nur mit Einzelpaaren an der Ostsee vor. Sie brütet am Boden auf Strandgut oder im Schutz von Dünen sowie auf Salzwiesen. Die Sturmmöve ist ein Koloniebrüter, vergesellschaftet mit anderen Wasservögeln brütet sie auf Inseln in Seen oder Flüssen weitgehend geschützt vor Beutegreifern. **Ein Vorkommen beider Arten im Plangebiet wird ausgeschlossen.**

- Der **Girlitz** kommt in halboffenen Landschaften mit einem Mix verschiedenster Landschaftselemente wie Gebüsche, Einzelbäume, Heckenstreifen, Brachen, Freiflächen mit Stauden, vor. Ausschlaggebend für eine Besiedelung sind das Nebeneinander vegetationsfreier Stellen, ein ausreichender Baumbestand mit Höhen über acht Metern sowie ein auskömmliches Angebot an Sämereien aus Blumen, Gräsern und Kräutern. Im Siedlungsbereich kommt er eher in dörflich strukturierten Bereichen vor, aber auch auf Friedhöfen, Obstgärten sowie Parks. Die Lebensraumbedingungen des Girlitzes erfüllt das Plangebiet nur marginal. Zwar sind ausreichend hohe Bäume vorhanden, dem entgegen fehlt es an einem ausreichenden Nahrungsangebot und an offenen Bodenstellen. **Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.**

- Der angestammter Lebensraum des **Bluthänflings** zeigt Feldgehölze, Säume, Brachen, Hecken und Einzelbäume, extensiv bewirtschaftete Flächen, Kahlschläge, Baumschulen, Obstkulturen sowie Parks. Im Siedlungsbereich kann er beobachtet werden, wenn strukturreiche Gehölze, Gebüsche, Einzelbäume (Nistplätze) neben Hochstaudenfluren und anderen Sämereien als Nahrungshabitat vorkommen. Dies bietet das Plangebiet nur sehr kleinteilig an, so dass ein Vorkommen des Bluthänflings nicht erwartet wird.

- Die Bestände des **Star** sind seit Jahren rückläufig. Nachgewiesen ist, dass sich der Verlust von Grünland, insbesondere der Rückgang der Weidehaltung von Rindern negativ auf die Bestände des Stars auswirken. Daneben fehlt es oft an geeigneten Brutplätze wie z. B. Specht- oder Fäulnishöhlen. Auch die energetische Sanierung von Gebäude verringert das Angebot an geeigneten Nistplätzen. Die Ausstattung des Plangebietes ist für den Star bedingt geeignet, was die Beobachtungen von Staren auf dem Firmengelände des alten Schlachthofs bestätigt haben.

- Die **Knoblauchkröte** ist in ihrem Lebenszyklus, wie alle Amphibien, an Wasser gebunden. Die Knoblauchkröte besiedelte ursprünglich steppenartige, sandige Landschaften und ist auf Sekundärbiotope wie extensiv genutzte Flächen der Land- und Gartenbauwirtschaft ausgewichen. Zum Laichen werden große meist fischfreie Gewässer mit tiefen Bereichen und einer ausgeprägten Unterwasservegetation aufgesucht. Den Winter verbringt sie in selbstgegrabenen Höhlen vornehmlich Sandböden. Die Lebensraumansprüche der Knoblauchkröte befriedigt das Plangebiet nicht. **Ein Vorkommen der Knoblauchkröte wird ausgeschlossen.**

Die zwei Rote Liste Arten, **Haussperling** und **Türkentaube** wurden an den Ortsterminen im Plangebiet bzw. in der nahen Umgebung gesehen. **Ein Vorkommen wird unterstellt.**

5.6 Ergebnis

In der Plausibilitätsprüfung wurden die Lebensraumansprüche der zu erwartenden, planungsrelevanten arten mit den Biotopstrukturen vor Ort abgeglichen. Ein Vorkommen von **Zwergfledermaus**, **Turmfalke**, **Schleiereule**, **Haus**-, **Feldsperling**, **Türkentaube**, **Star** und den **Allerweltsarten** kann nicht ausgeschlossen werden.

Damit wird die zweite Stufe der artenschutzrechtliche Prüfung ausgelöst, in der mögliche Verbotstatbestände durch die Planung auf die identifizierten Arten näher beleuchtet werden.

6. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2, Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

6.1 Vorbemerkung

Ob das Vorhaben zu Verbotstatbeständen führt, wurde mit verschiedenen Ortstermine von Frühjahr 2021 bis Anfang September 2021 (vergl. Tabelle 4) untersucht. Eine Unterbrechung in der Chronologie entstand durch die Flutkatastrophe, die am 15.07.2021 unter anderem die Stadt Euskirchen sowie umliegende Ortsteile betraf. Weite Abschnitte der Erft bzw. der Erftaue wurden überspült und verwüstet. Das Plangebiet war randlich betroffen. Gleichwohl führten die Ausräum- und Wiederaufbauarbeiten dazu, dass die Ortstermine angepasst werden mussten.

- *Vögel*

Die Einschätzung bzgl. der Avifauna erfolgte durch Beobachtungen im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung sowie einer Kontrolle der Vegetation und der Bestandsgebäude auf aktuelle oder vorjährige Nistplätze. Zusätzlich wurden die relevanten Räumlichkeiten des alten Schlachthofs von innen inspiziert und der Turm sowie die beiden Nistkästen im Turm untersucht.

- *Fledermäuse*

Die Erfassung der Fledermäusen erfolgte sowohl aktiv als auch passiv mit zwei unterschiedlichen Fledermausdetektoren. Die aktive Erfassung erfolgte inner- und außerhalb des Plangebietes in den Abend- bzw. Nachtstunden mit dem Ziel eine Quartiersnutzung an den Bestandgebäuden nachzuweisen. Der der alte Schlachthof bietet mit seiner Backsteinbauweise potenzielle Quartiere an, während die Gefleiga mit der massiven Bauweise und der Garagenhof mit seiner leichten Bauart keine Spaltenquartiere bereithält. Dies wurde bei der Kontrolle der Gebäude bestätigt, Hinweise auf eine Quartiersnutzung wurden nicht entdeckt.

Das Vorkommen von Fledermäusen wurde neben dem Plangebiet an der Erftstraße, im Bereich der Erftbrücke und darüber hinaus sowie auf dem Schützenplatz untersucht. Zusätzlich wurden die Gebäude innen, soweit möglich und zugänglich, auf Hinweise einer Quartiersnutzung inspiziert.

6.1.2 Ermittlung und Darstellung der betroffenen Biotoptypen / Lebensräume

Die angestrebte Wohnnutzung beansprucht die Bestandsgebäude der beiden Firmengelände und einen Großteil der Vegetation. Damit sind alle angesprochenen Biotoptypen der ASP betroffen.

Die Restflächen werden gärtnerisch gestaltet. Zusätzlich werden im Plangebiet Standorte für Baumanpflanzungen festgesetzt und eine Dachbegrünung, wo möglich und sinnvoll angestrebt.

Die bedeutsamen projektbezogenen Wirkfaktoren bestehen im Verlust der Vegetation vornehmlich im Bereich des alten Schlachthofs. Weite Teile des Plangebietes sind bereits durch Gebäude, Stellplätze und Fahrstraßen versiegelt. Die Nachnutzung bzw. Umnutzung dieser Bereiche entspricht der Maßgabe mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Das Schutzgut Boden das bei Bauvorhaben, die auf unversiegelte Flächen zugreifen am meisten strapaziert wird, wird hierbei weniger beansprucht. Gleichwohl führt die Nachverdichtung zu einem Verlust an Vegetation z. B. durch das Abräumen der großen Bäume auf innerhalb des Plangebietes. Dennoch wird der Eingriff für Natur und Landschaft moderat ausfallen, da eine städtische, überplante Fläche für eine zukünftige Wohnnutzung herangezogen wird. Die spätere Wohnnutzung wird den Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffeintrag bedingt erhöhen.

6.2. Ortstermine, Standorte, beobachtete Arten

Tabelle 4: Ortstermine Bebauungsplan Nr. 142 Quartiersentwicklung im Bereich Erftbleiche / Alter Schlachthof, Stadt Euskirchen

Datum	Uhrzeit	Wetterbedingungen	Beobachtungen / Datenerfassung
01.03.2021		Mittl. Temp. 8,5 °, schwach bewölkt, Niederschlag 0 mm, Wind 3-4 Bft.[1]	Sichtbeobachtung Vögel[2]
26.04.2021	20:00 - 24:00	Mittl. Temp. 8,5 °, schwach bewölkt, Niederschlag 0 mm, Wind 3-4 Bft.	automatische Erfassung Detektor
27.04.2021	20:00 - 24:00	Mittl. Temp. 10,5 °, 2,0°, wolkenlos, Niederschlag 0 mm, Wind 3-4 Bft.	automatische Erfassung Detektor
28.04.2021	20:00 - 24:00	Mittl. Temp. 13,2 °, wolkenlos, später leicht bewölkt, Niederschlag 0 mm, Wind 3-4 Bft.	automatische Erfassung Detektor
30.04.2021	20:00 - 24:00	Mittl. Temp. 8,2 °, wolkig, Niederschlag 0 mm, Wind 3-4 Bft.	automatische Erfassung Detektor
03.05.2021	16:30-17:30	Mittl. Temp. 8,8 °, wolkig, Niederschlag 0 mm, Wind 4-5 Bft.	Sichtbeobachtung Vögel

[1] Bft. = Beaufort
[2] Fernglas Zeiss Victory FL10x42, Minox APO HG 8x43, Canon PowerShot SX40 HS, Spektiv Kowa 883 SN028-450, Vario Okular 25-60

Datum	**Uhrzeit**	**Wetterbedingungen**	**Beobachtungen / Datenerfassung**
31.05.2021	21:00 - 22:35	Mittl. Temp. 17,1 °, wolkenlos, Niederschlag 0 mm, Wind 1 Bft.	aktive Erfassung mit Handdetektor, Sichtung von Fledermäusen
02.06.2021	18:00 - 19:00	Mittl. Temp. 20,5° wolkenlos, Niederschlag 0 mm, Wind 1 Bft., leichte Bedeckung	Sichtbeobachtung Vögel
04.06.2021	12:00 - 13:00	Mittl. Temp. 20,7° wolkenlos, Niederschlag 0 mm, Wind 1 Bft., leichte Bedeckung	Sichtbeobachtung Vögel
21.06.2021	21:00 - 24:00	Mittl. Temp. 18,1°, stark bewölkt, Niederschlag 1 mm, Wind 5 Bft.	automatische Erfassung Detektor
22.06.2021	00:00 - 24:00	Mittl. Temp. 14,7 °, stark bewölkt, Niederschlag 11 mm, Wind 5 Bft.	automatische Erfassung Detektor
23.06.2021	00:00 - 24:00	Mittl. Temp. 1640 °, wechselnd wolkig, Niederschlag 1 mm, Wind 3 Bft.	automatische Erfassung Detektor
24.06.2021	00:00 - 06:00	Mittl. Temp. 17,6 °, wolkig, Niederschlag 2 mm, Wind 4 Bft.	automatische Erfassung Detektor
22.07.2021	15:30 – 16:30	Mittl. Temp. 17,6 °, wolkig, Niederschlag 2 mm, Wind 4 Bft.	Sichtbeobachtung Vögel
06.09.2021	20:00 - 24:00	Mittl. Temp. 17,7 °, heiter, Niederschlag 0 mm, Wind 2-3 Bft.	automatische Erfassung Detektor
06.09.2021			aktive Erfassung und Aufnahmen mit Handdetektor, Sichtung von Fledermäusen, Ausflug beobachtet an Nachbargebäude
07.09.2021	00:00 - 24:00	Mittl. Temp. 17,9 °, heiter bis wolkig, Niederschlag 0 mm, Wind 2-3 Bft.	automatische Erfassung Detektor
08.09.2021	00:00 - 06:30	Mittl. Temp. 19,6 °, wolkenlos, Niederschlag 0 mm, Wind 2-3 Bft.	automatische Erfassung Detektor

6.2.1 Vögel

Tabelle 5: beobachtete Vögel anlässlich der Ortstermine, planungsrelevante Arten =

Art	Anhang VS-RL, Artikel VS-RL[3]	Akustische Wahrnehmung	Optische Wahrnehmung
Vögel			
Mäusebussard (Buteo buteo)	§, §§		Im Überflug
Turmfalke (Falco tinnunculus)	§, §§		Überflug, Ansitzend Dach des alten Schlachthofs
Ringeltaube (Columba palumbus)	§	Revierruf, Balzflug	Paarsitzend in den Bäumen zum Schützenplatz, an der Erft
Türkentaube (Streptopelia decaocto)	§	Revierruf, Balzflug	Überflug
Mauersegler (Apus apus)	§	Rufend	Großräumig jagend über dem Areal mit Mehlschwalben
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	§		Großräumig jagend über dem Areal mit Mauerseglern
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	§	Reviergesang, warnend	In den randlichen Gehölzen des alten Schlachthofs
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	§	Reviergesang	In den randlichen Gehölzen des alten Schlachthofs
Rotkelchen (Erithacus rubecula)	§	Reviergesang, warnend	In den randlichen Gehölzen des alten Schlachthofs
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	§	Reviergesang	Singwarte auf dem Dach des alten Schlachthofs, Nistplatz wahrscheinlich auch dort
Amsel (Turdus merula)	§	Reviergesang	Nahrungssuchend im Bereich Wiese (kurze Vegetation) bzw. auf dem Friedhof
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	§	Reviergesang	Reviergesang aus den Gehölzen der Baumschule sowie des Friedhofs
Blaumeise (Parus caeruleus)	§	Reviergesang	Nahrungssuchend auf dem Friedhofsgelände und im Plangebiet
Kohlmeise (Parus major)	§	Reviergesang	Nahrungssuchend auf dem Friedhofsgelände und im Plangebiet
Star (Sturnus vulgaris)	§	Reviergesänge	Trupps in den großen Bäumen des alten Schlachthofs, Nistplätze außerhalb des Plangebietes in den MFH
Elster (Pica pica)	§		Nahrungssuchend im Bereich Friedhof, Wiese sowie im Überflug
Rabenkrähe (Corvus corone)	§		Überflug
Hausspatz (Passer domesticus)		Trupps auf dem Schlachthofgelände	Nahrungssuchend in den Gehölzen, Anflug Nistplätze Anbauten des alten Schlachthofs
Stieglitz (Carduelis carduelis)	§	Reviergesang	Trupps im Überflug

[3] Anhang Vogelschutz- Richtlinie, Artikel Vogelschutz-Richtlinie

Abbildung 31 + 32: Turmfalke vor dem Nistkasten im Turm des alten Schlachthofes

Abbildung 33: Blick auf den zweiten Nistkasten im Turm des alten Schlachthofs

Abbildung 34 + 35: Stare in der Fichte und ein vorjähriges Nest in der Fichte

Abbildung 36 + 37: Heckenbraunelle und Stieglitz in den Gehölzen

Abbildung 38 + 39: Starennisthöhle im Bestandsgebäude nahe dem Plangebiet

Abbildung 40 + 41: zwei Wespennester im alten Schlachthof

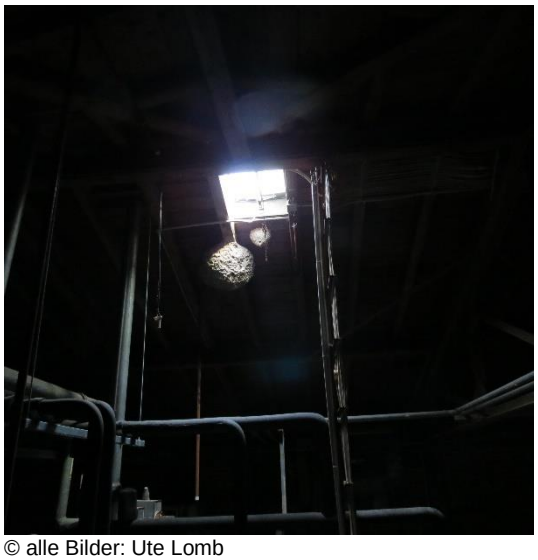

© alle Bilder: Ute Lomb

6.2.1.1 Art-für-Art-Analyse - Vögel

Feld- und Haussperling

Die Zwillingsarten treten gerne vergesellschaftet auf, wenn der Lebensraum auskömmlich ist, und die spezifischen Ansprüche befriedigt. An allen Ortsterminen wurden Trupps von Haussperlingen im Plangbiet und in der nahen Umgebung beobachtet. Die Haussperling konzentrieren sich auf das Schlachthofgelände, dort wurden Nistplätze entdeckt. Auf dem Betriebsgelände der Gefleiga wurden keine Nistplätze nachgewiesen. Die Haussperling sind im Erftquartier gut vertreten und brüten in den künstlichen Nisthilfen, die an den Neubauten der EUGEBAU angebracht wurden. Feldsperling wurden an keinem der Ortstermine gesichtet.

Star

Die beobachten Stare nutzen die Bäume als Sammelplatz und gesellschaftlichen Treffpunkt. Als Nahrungshabitat werden die angrenzenden Grünflächen im Bereich der Erft angeflogen. Nistplätze konnten nicht im Plangebiet verifiziert werden, sondern nur in den nahen Bestandbauten. Es wurden futtertragende Altvögel beim Anflug zum Nistplatz gesehen und bettelnde Jungvögel verhört.

Schleiereule und Turmfalke

Die Schleiereule konnte nicht nachgewiesen werden. Die Kontrolle des Turm nebst der Nistkästen auf eine Funktion als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte war negativ. Der Turmfalke (♀) wurde im Jahr 2020 mehrmalig beobachtet, zeitweilig auch ein gemeinsam kreisendes Turmfalkenpaar. Der hintere Nistkasten wurde wahrscheinlich eine Zeitlang als nächtlicher Einstand aufgesucht. Hinweise auf eine Nutzung als Brutplatz wurden nicht gefunden. Im Jahr 2021 wurde der Turmfalke nicht mehr nachgewiesen.

Türkentaube

Türkentauben wurden bei Überflügen und Balzflügen über das Plangebiet gesehen. Nistplätze in den Gehölzen (Bäumen) wurden bei den Begehungen nicht entdeckt

Allerweltsarten

Die Allerweltsarten wurden an diversen Ortsterminen nachgewiesen. Es konnten Nistplätze (Hausrotschwanz, Kohlmeise) an den Gebäuden des alten Schlachthofs durch futtertragende Altvögel verifiziert werden. Auf dem Firmengelände der Gefleiga wurden keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt.

6.2.2 Fledermäuse

Bei der aktiven Erfassungen der Fledermäuse wurden fast gleiche Strecken mit dem Handdetektor (Bat Box Duet) und kurzen Stopps zurückgelegt. Dabei wurden akustische und optische Beobachtungen gemacht.

Bei der passiven Erfassung wurde der Detektor (Songmeter) an bestimmten Standorten für unterschiedliche Zeiträume angebracht (vergl. Abb. 33).

Wegstrecke aktiv

Standort aktiv

Standort passiv 2

Abbildung 33: Karte der Standorte

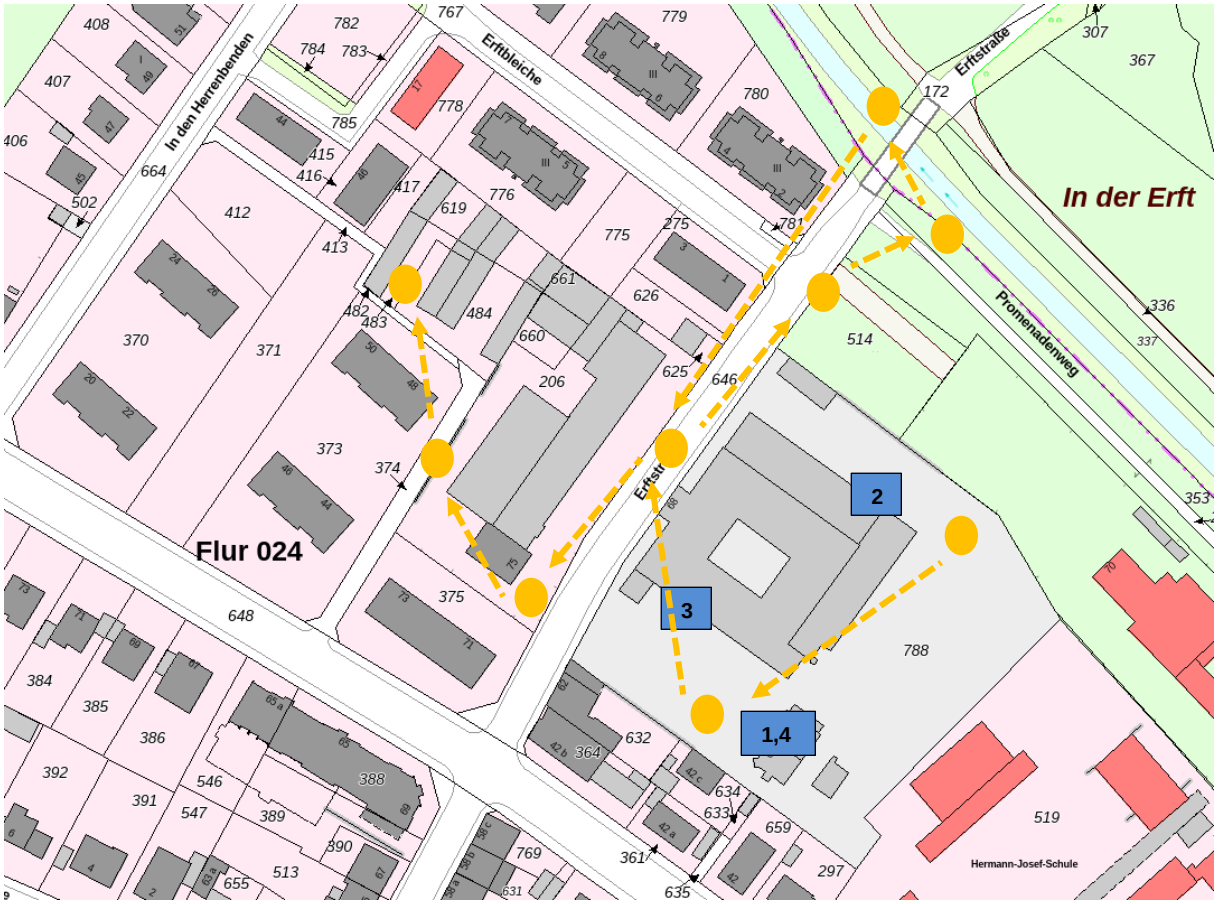

© GeoBasis-DE / BKG 2020, EuroGraphics, Bezirksregierung Köln: Geobasis NRW (ohne Maßstab, nicht genordet)

Fledermäuse produzieren zur räumlichen Orientierung im Flug und zur Lokalisierung ihrer Beute (Insekten) Laute im Bereich der Ultraschallfrequenzen (17 kHz bis 120 kHz), die jenseits des für den Menschen hörbaren Schalls liegen. Die Fledermaus nutzt dabei eine Art Echo-Ortung, indem sie mit großer Häufigkeit Laute ausstößt und anhand des Echos ein räumliches Bild ihrer Umgebung gewinnt bzw. die Information, wo sich ein Beute-Insekt befindet.

Durch entsprechende Geräte (Ultraschall-Mikrofone und Verstärker, digitale Aufzeichnungsgeräte) können diese Laute aufgenommen und mit Unterstützung spezialisierter Software ausgewertet werden.

- Hardware

Für die passive Erfassung (d.h. diese verläuft automatisiert, ohne dass ein Mensch für die Datenaufnahme anwesend sein muss) im vorliegenden Gutachten wurde der Songmeter Mini Bat der Firma Wildlifeacoustics Inc. (USA) verwendet. Das Gerät ermöglich die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der Schalldaten und zeichnet parallel die Standortkoordinaten und Temperaturdaten auf. Die technische Spezifikation befindet sich im Anhang. Eine Besonderheit des Gerätes ist, dass es nicht permanent aufzeichnet, sondern innerhalb eines definierten Zeitfensters triggergesteuert ist. Das heißt, dass nur dann eine Aufzeichnung beginnt, wenn ein Schallsignal von definierter Stärke wahrgenommen wird. Die bei der vorliegenden Untersuchung verwendeten Geräteeinstellungen sind:

- Recording Format: Full Spectrum
- Sample Rate: 256 Khz
- Minimum trigger Frequency: 16 kHz
- Trigger Window: 3 Sekunden
- Maximum recording length: 15 Sekunden
- Recording bats from sunset to sunrise
- Microphone signal gain: 12 dB

- Software

Zur Auswertung der großen Datenmengen, die bei der passiven Erfassung entstehen wurde die Software Kaleidoscope Pro, Version 5.4 der Firma Wildlifeacoustics Inc. verwendet. Insbesondere wurden folgende Funktionen genutzt:

- Filterung der Dateien mit nicht interpretierbaren Aufzeichnungen („noise“)
- Auswertung der Dateiparameter (Aufnahmezeitpunkt, Aufnahmelänge)
- Sichtung und Auswertung der charakteristischen Aufnahmeparameter (Frequenzverlauf über die Zeit und Schalldruck, Anzahl der Rufe pro Zeiteinheit, etc.) und deren Visualisierung in sogenannten Sonagrammen
- Teilweise automatisierte Identifizierung von Art oder Gattung durch den statistischen Abgleich der physikalischen Rufcharakteristika (Länge eines einzelnen Rufes, Abstand zwischen den Rufen, Frequenzgang und Schalldruck u.a.) mit gesicherten Beispielrufen aus wissenschaftlichen Datenbanken[4].

[4] Weiterführende Informationen dazu finden sich auf der Website des Softwareanbieters (https://www.wildlifeacoustics.com/products/kaleidoscope/automatic-bat-identification)

- Datenauswertung

Die, an den Ortsterminen aufgenommenen Fledermausrufe (in 9 Nächten wurden 2470 Aufnahmen gemacht, d.h. im Durchschnitt pro Nacht etwa 270) wurden einer automatisierten Klassifikation mit der Software „Kaleidoscope Pro“ unterzogen:

Ergebnis der automatischen Klassifikation der Ruffolgen auf Basis der Artenliste „bats of Europe, region: Germany“:

Gesamtzahl aufgenommener Rufe während aller Ortstermine	2.470
Davon nicht brauchbare / nicht identifizierbare	512

Die übrigen entfallen nach der Klassifizierung auf folgende Arten

Tabelle 6:

Art	Anzahl der Detektierungen
EPTSER (Breitflügelfledermaus)	1
MYODAU (Wasserfledermaus)	3
MYONAT (Fransenfledermaus)	1
NYCLAS (Riesenabendsegler)	14
NYCLEI (Kleinabendsegler)	7
NYCNOC (Abendsegler)	12
PIPKUH (Weißrandfledermaus)	8
PIPNAT (Rauhautfledermaus)	42
PIPPIP (Zwergfledermaus)	1855
PIPPYG (Mückenfledermaus)	6
PLEAUS (Graues Langohr)	3
VESMUR (Zweifarbfledermaus)	6

6.2.2.1 Art-für-Art-Analyse - Fledermäuse

EPTSER

Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus), besiedelt das ganze Spektrum mitteleuropäischer Lebensräume. Die Jagd erfolgt über landwirtschaftlichen Flächen, Siedlungsrändern, Streuobstwiesen, Gewässer und sogar in Großstädten. Die Wochenstuben befinden sich in Gebäuden.

Sie wurde einmalig am 09.08.2021, 03:50 Uhr detektiert. Die Detektion ist vom Ergebnis her unsicher, da aus der Ruffolge von 38 Rufen nur 10 als EPTSER klassifiziert wurden. Es könnte sich um Rufe bei der Nahorientierung von Hindernissen oder Beute handeln, da dann die Frequenz und Häufigkeit der Rufe ansteigt.

Tabelle 7:

Merkmal	Nach SKIBA (2009)	Auswertung der vorliegenden Daten
Ruf-Frequenz [KHz]	24 bis 27	30 bis 40
Ruf-Charakteristik		
Ruf-Länge [ms]	7 bis 18	3
Abstand zwischen den Rufen [ms	130 bis 180	101

MYODAU

Myotis daubentonii (Wasserfledermaus) zählt zu den Waldfledermäusen mit Sommerquartieren in Baumhöhlungen. Übertagungsquartiere können aber auch in Dehnungsfugen von Brücken sein. Generell ist sie weit verbreitet und dabei nur lose an Gewässer gebunden. Die Wasserfledermaus wurde 3 x detektiert, einmal am 22.06. 2021 und zweimal in zeitlich enger Folge am 06.09. 2021. Ein Vorkommen der Wasserfledermaus in dem Areal erscheint wegen der Nähe zur Erft plausibel.

Tabelle 8:

Merkmal	Nach SKIBA (2009)	Auswertung der vorliegenden Daten
Ruf-Frequenz [KHz]	37 bis 55	36 bis 66
Ruf-Charakteristik		
Ruf-Länge [ms]	3 bis 7	4
Abstand zwischen den Rufen [ms	65 bis 95	140

Abbildung 34: Sonagramm Wasserfledermaus vom 07.09.2021, 01:42:56 Uhr

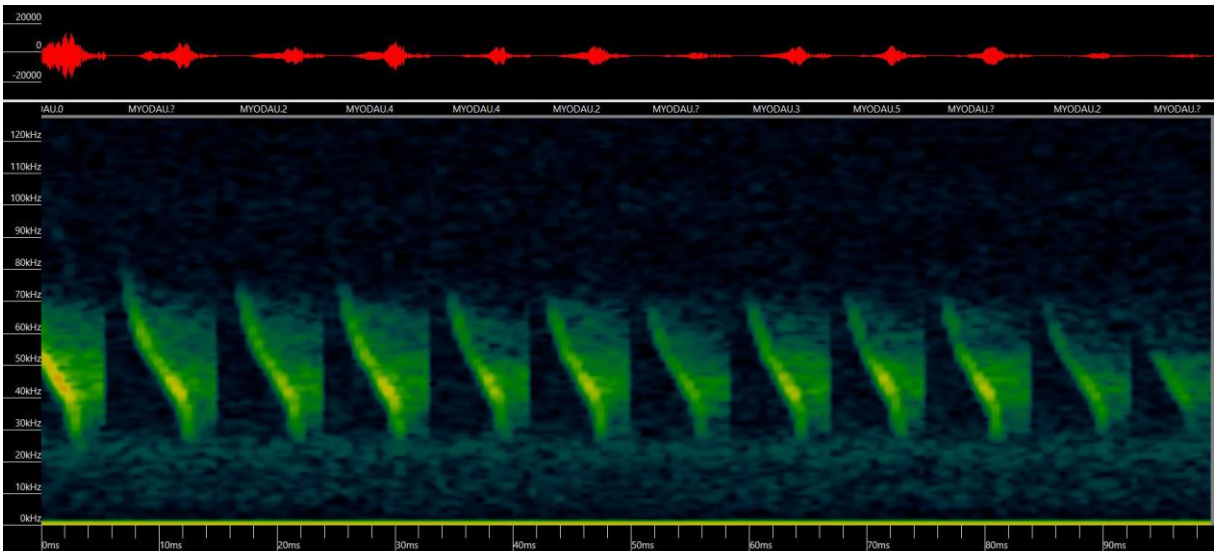

MYONAT

Myotis nattereri (Fransenfledermaus) präferiert Laubwälder mit einem lückigen Bestand aber auch Parks, Heckenlandschaften, Obstwiesen und Baumgruppen. Das heißt, sie ist sehr variabel in der Lebensraumnutzung. Sie wurde einmalig am 08.09.2021 detektiert und kann deswegen nur als Myotis Art angesprochen werden. Eine genauere Artbestimmung nicht seriös.

NYCLAS

Nyctalus lasiopterus (Riesenabendsegler) kann aufgrund seiner Verbreitung für den Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Die falsche Ansprache ist begründet in der Verwechslungsmöglichkeit mit dem großem Abendsegler. Die drei Detektionen stammen alle vom 06.09.2021 zwischen 20:22 und 20:26 Uhr. Die auswertbare Signale weisen vermutlich auf einen Transferflug des großem Abendsegler hin.

NYCLEI

Nyctalus leisleri (Kleinabendsegler) ist eher eine Waldfledermaus mit Quartieren in Bäumen und seltener in Gebäudespalten. Sein Hauptlebensraum liegt im Wald, dort jagt er an Waldrändern, auf Lichtungen und Kahlschlägen. Daneben bejagt er Parks und Alleen. Die Jagd vollzieht sich freien Luftraum meist über der Vegetation in Höhen von zehn und mehr Metern. Es gab sieben Detektionen des Kleinabendsegler, davon fünf am 08.09.2021 zwischen 1:50 und 5:19 und zwei am 07.09. 2021 zwischen 4:30 und 4:40. Die Artbestimmung ist nicht zweifelsfrei und enthält Unsicherheiten, so dass es sich auch um den Abendsegler NYNOC handeln könnte.

Tabelle 9:

Merkmal	Nach SKIBA (2009)	Auswertung der vorliegenden Daten
Ruf-Frequenz [KHz]	22 bis 28	21 bis 22 25 bis 28 23 bis 24
Ruf-Charakteristik		
Ruf-Länge [ms]	7 bis 16	7,2 4 5
Abstand zwischen den Rufen [ms	200 bis 400	450 720 260

NYCNOC

Nyctalus noctula (Abendsegler) zählt zu den Waldfledermäusen dort befindet sich sein Hauptlebensraum. Die Sommerquartiere liegen in Baumhöhlen, gelegentlich auch in Fledermauskästen. Für die Jagd benötigt er einen hindernisfreien Luftraum in einer Höhe von zehn bis fünfzig Metern. Gleichwohl ist er anpassungsfähig in seinen Gebietsansprüchen, besonders was den Nahrungserwerb angeht. So bejagt er Agrar-, Wasserflächen, Waldgebiete oder beleuchtete Siedlungsflächen. Es gab 12 Detektionen des Abendseglers, davon sieben am 06.09.2021 zwischen 20:20 und 20:49 und vier am 01.05.2021 zwischen 5:35 und 5:48 Uhr.

Tabelle 10:

Merkmal	Nach SKIBA (2009)	Auswertung der vorliegenden Daten
Ruf-Frequenz [KHz]	18 bis 20 („plopp“) und 21 bis 27 („plipp“)	18 bis 19
Ruf-Charakteristik	plopp: frequenzkonstant; plipp frequenzmoduliert	frequenzkonstante und frequenzmoduliert wechseln sich ab
Ruf-Länge [ms]	6 bis 26	9,3
Abstand zwischen den Rufen [ms	250 bis 300	251

Abbildung 35: Sonagramm Großer Abendsegler 08.09.2021, 06:27:23 Uhr

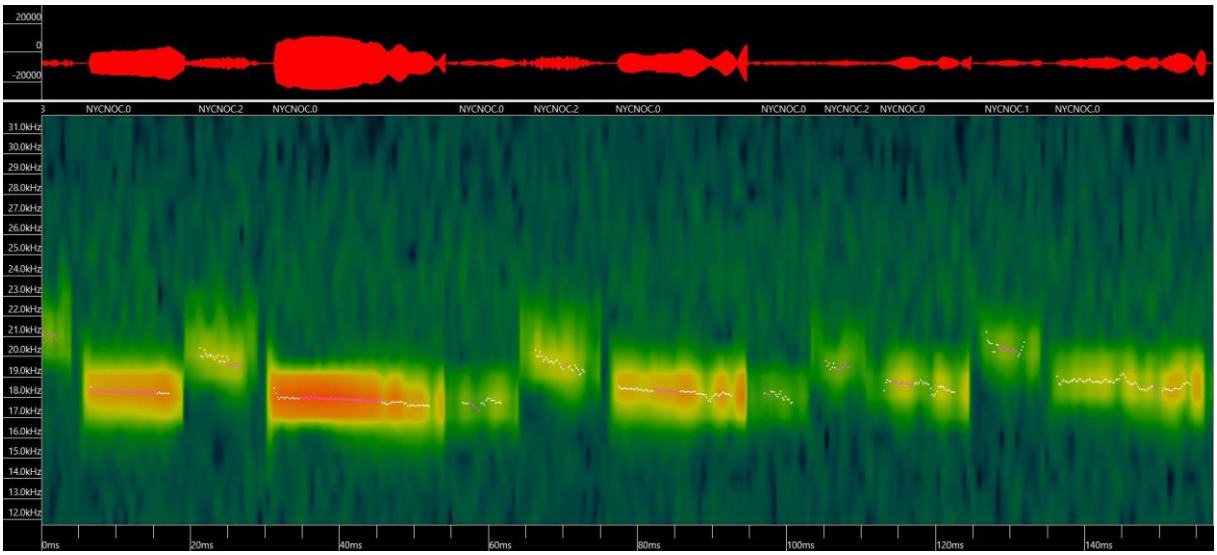

PIPKUH

Pipistrellus kuhlii (Weißrandfledermaus) ist als Kulturfolger anzusehen und in Siedlungen häufig anzutreffen. Im Westen Deutschlands kommt sie jedoch nicht vor. Obgleich die erhobenen Rufcharakteristika gut mit den in der Literatur beschriebenen übereinstimmen, ist ein Auftreten der Weißrandfledermaus im Untersuchungsraum ausgeschlossen. Aktuelle Verbreitungskarten der BfN[5] (auf Basis des FFH-Berichts 2019) stellen ein Vorkommen der Art nur im äußersten Süden der Bundesrepublik dar.

Die Daten, die der Anbieter der eingesetzten Software über die Güte seiner Klassifikationsalgorithmen veröffentlich weisen auf eine Verwechslung mit dem Ruf der Rauhautfledermaus hin.

Tabelle 11:

Merkmal	Nach SKIBA (2009)	Auswertung der vorliegenden Daten
Ruf-Frequenz [KHz]	36 bis 41	36 bis 38,5 36 bis 38 37 bis 39
Ruf-Charakteristik	leicht moduliert oder nahezu konstant	fast frequenzkonstant
Ruf-Länge [ms]	6 bis 10	6,1 4,8 4,7
Abstand zwischen den Rufen [ms	90 bis 230	312 262 222

[5] BfN; Bundesamt für Naturschutz

PIPNAT

Pipistrellus nathusii (Rauhautfledermaus) eher in naturnahen Waldhabitaten anzutreffen aber auch in Parks und in der Nähe von Gewässern. Gute Übereinstimmung mit den in der Literatur beschriebenen Rufcharakteristika, gemäß Verbreitungskarte der BfN kann ein Auftreten nicht ausgeschlossen werden; Das Jagdgebiet der Rauhautfledermaus kann bis zu 20 Quadratkilometer groß sein und mehr als 6 Kilometer vom Quartier entfernt sein. Daher ist es möglich, dass das Untersuchungsgebiet zum Jagdhabitat von Pip. Nat. gehört und das Quartier in größerer Entfernung liegt.

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit einer Verwechslung mit Zwergfledermaus oder mit der Weißrandfledermaus; letztere ist jedoch aufgrund der Art-Verbreitung auszuschließen.

Beobachtungen bei den Ortsterminen geben keinen dezidierten Hinweis auf Vorkommen der Rauhautfledermaus

Tabelle 12:

Merkmal	Nach SKIBA (2009)	Auswertung der vorliegenden Daten
Ruf-Frequenz [KHz]	35 bis 42	38 bis 46 40 bis 47 38 bis 40
Ruf-Charakteristik	nahezu konstant, aber mit eingestreuten frequenzmodulierten Rufen	dito, außerdem ist die 2. Harmonische oft ausgeprägt
Ruf-Länge [ms]	5 bis 12	5 6 5
Abstand zwischen den Rufen [ms	100 bis 130 oder 160 bis 200	193 205 297

Abbildung 36: Sonagramm Rauhautfledermaus 08.09.2021,01:26:15 Uhr

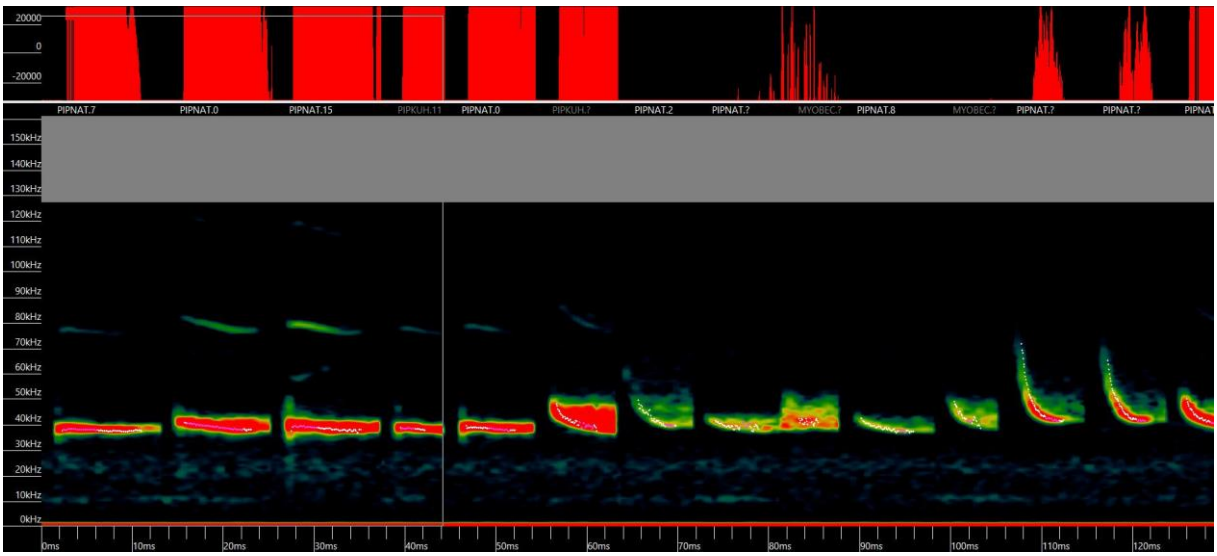

PIPPIP

Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus) ist ein Kulturfolger mit sehr flexiblen Lebensraumansprüchen. Als Quartiere dienen häufig Gebäudespalten oder Verschalungen an Gebäuden. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum darf zweifelsfrei angenommen werden. Es wurden zahlreiche gesicherte Rufe bei der passiven Erfassung erhoben und durch Sichtung bestätigt.

Tabelle 13:

Merkmal	Nach SKIBA (2009)	Auswertung der vorliegenden Daten
Ruf-Frequenz [KHz]	70 bis 42	66 bis 46
Ruf-Charakteristik	moduliert, aber mit eingestreuten konstant-frequenten Rufen	moduliert
Ruf-Länge [ms]	4 bis 8	4,6
Abstand zwischen den Rufen [ms	75 bis 130 oder 150 bis 220	87

Abbildung 37: Sonagramm Zwergfledermaus 27.04.202, 21:34:39 Uhr

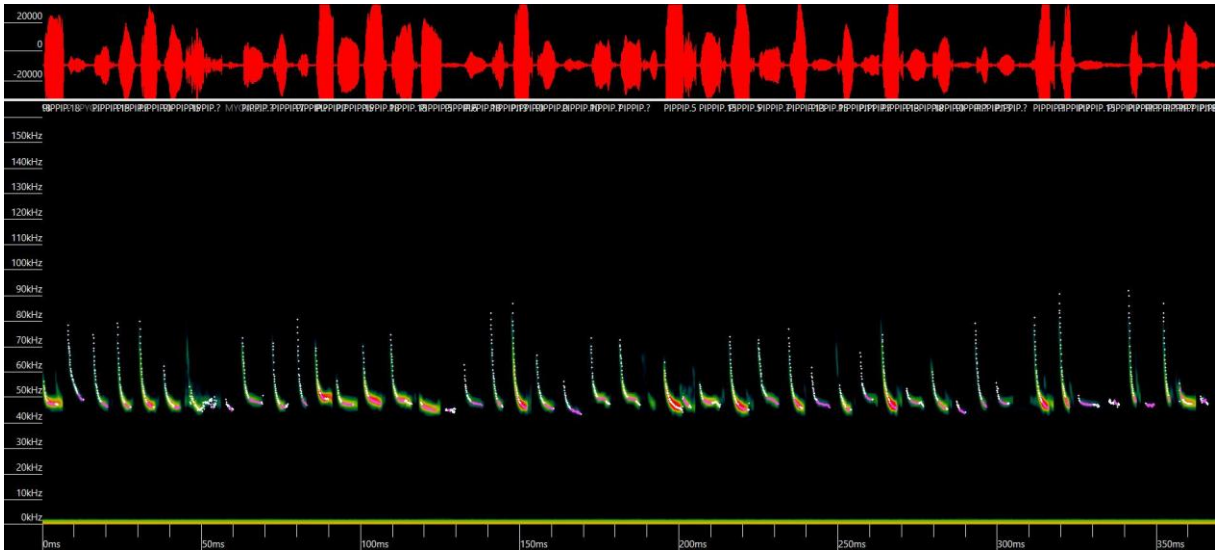

PIPPYG

Pipistrellus pygmaeus (Mückenfledermaus) besitzt eine ähnliche Verbreitung, Lebensraum wie die Zwergfledermaus. Sie ist jedoch stärker an Gewässer gebunden. Aufgrund der Ähnlichkeit der Rufe mit denen der Zwergfledermaus, der unwahrscheinlichen Verbreitung gemäß den Angaben der BfN und da diese Fledermausart eher naturnahe Auenwälder bevorzugt wird davon ausgegangen, dass es sich um Rufe der Zwergfledermaus handelt.

PLEAUS

Plecotus austriacus (Graues Langohr) ist eine typische Dorffledermaus. Als Gebäudefledermaus ist sie in dörflich, reich strukturierten eher ländlichen Siedlungsräumen anzutreffen. Sommerquartiere und Wochenstuben liegen ausschließlich in Gebäuden. Sie jagen im freien Luftraum, im Kronenbereich der

Bäume oder im Bereich von Straßenlaternen. Aufgezeichnet wurde eine einzige Rufsequenz am 07.09.2021 um 01:21. Aufgrund der Rufcharakteristika kann sie dem Grauen Langohr zugeordnet werden. Typisch für den Ruf des Grauen Langohr sind

- Ruffrequenz zwischen 38 und 21 kHz
- Über den gesamten Verlauf moduliert
- Ruflänge 4,6 ms
- Rufabstand 215 ms
- Ausgeprägte 2. Harmonische mit einen starken Schallpegelmaximum zwischen 40 und 45 kHz (siehe Sonagramm)

Abbildung 38: Sonagramm Graues Langohr 07.09.2021, 01:21:26 Uhr

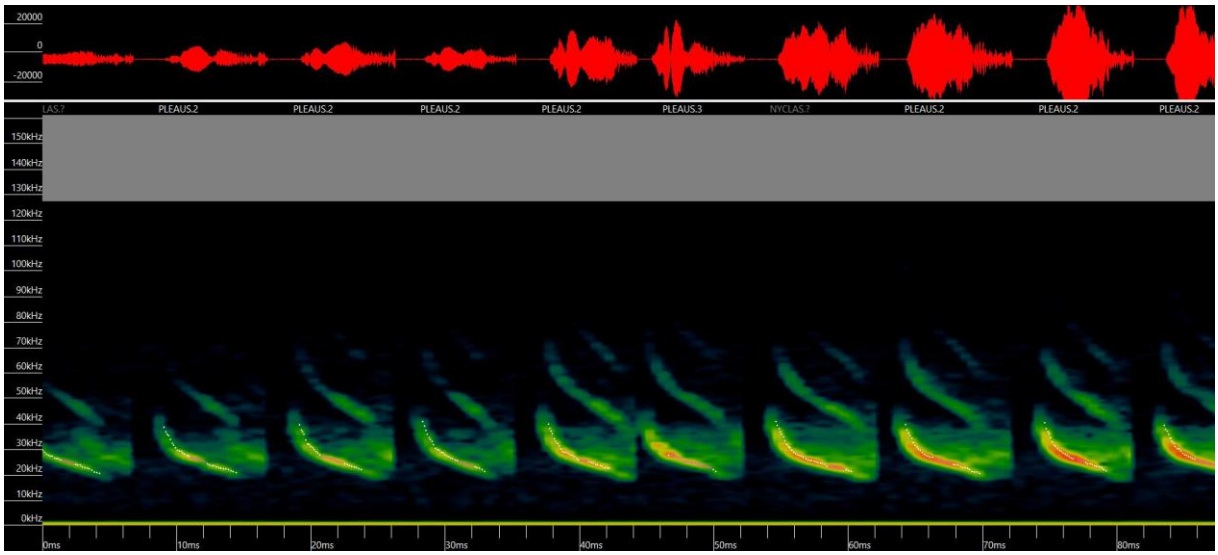

Abbildung 39: Sonagramm Graues Langohr 07.09.2021, 01:21:26 Uhr (Detail mit stärkerer Einfärbung)

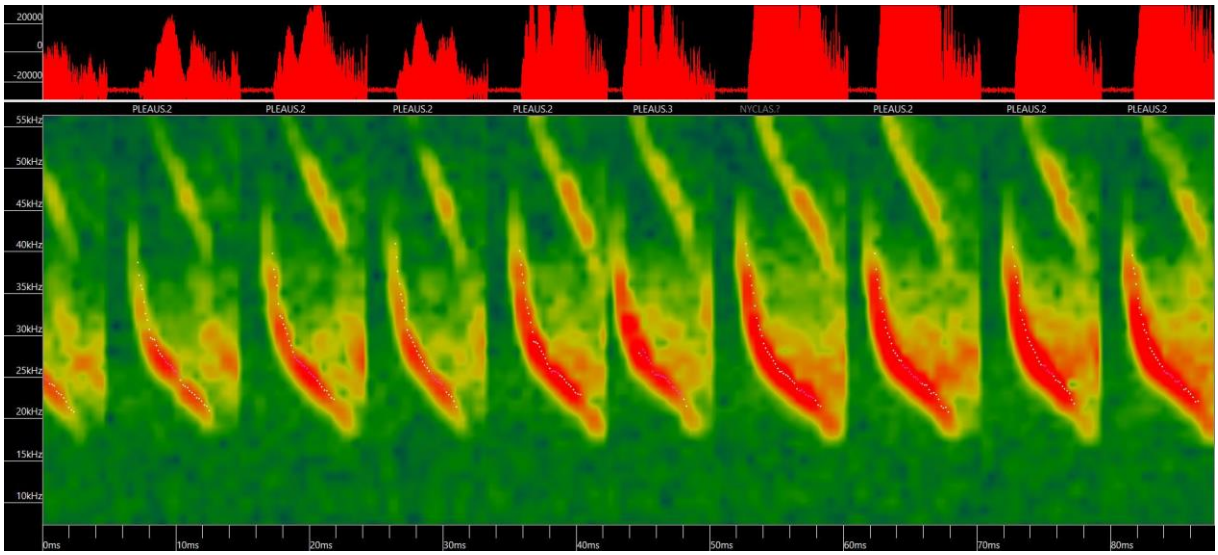

VESMUR

Die Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus) *„jagt in offenem Gelände, 10 bis 30 Meter Flughöhe besonders gern über Feuchtgebieten von Flusstälern, auch an Straßenlaternen, auch in der Nähe von hohen Gebäuden und Fabriken; ….. Sommerquartiere und Wochenstuben in der Dachkonstruktion und in Spalten von Gebäuden, hinter Fassaden und seltener in Baumhöhlen; ….. Überwinterung von Dezember bis März in Spalten von Gebäuden …*“ SKIBA 2009[6]

Da bei wenigen Ruffolgen nur jeweils einzelne Rufe einer Sequenz dieser Art zugeordnet wurden, muss davon ausgegangen werden, dass diese Rufe tatsächlich der Art Nyctalus (Abendsegler, am ehesten Kleinabendsegler) zuzuordnen sind. Auch die Daten, die der Softwareanbieter für seine Klassifikationsalgorithmen veröffentlicht weisen auf eine hohe Verwechslungsgefahr hin.

6.3. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

6.3.1 Betroffenheit nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten, auch die sogenannten „Allerweltsarten“, fallen nach geltendem europäischem Recht unter die Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG. Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachgestellt wird, wenn sie gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Die Durchführung des Planvorhabens betrifft die gesamte Vegetation im Plangebiet und einen Großteil der Bestandsbauten, die von den beobachteten Allerweltsarten in vielfältiger Form als Ruhe-, Nist-, Sonnenplatz, Singwarte, Nahrungshabitat oder Versteck genutzt wird. Ein Verbotstatbestand kann eintreten, wenn Baufeldräumung und Baufeldbereitstellung innerhalb der Brutzeit ausgeführt werden. Deswegen sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen notwendig, die dies verhindern.

6.3.2 Betroffenheit nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG

§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG verbietet erhebliche Störungen der wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Wanderungszeiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führen.

Innerhalb der Säugetiergruppe der planungsrelevanten Arten wurden **Zwerg-, Wasser-, Rauhautfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler** und **Graues Langohr** bei Transfer- und Nahrungsflügen detektiert. Abflüge von Übertagungsquartieren wurden an einem Nachbarhaus beobachtet. Eine Bedeutung der Bestandbauten bzw. der Vegetation als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wurde nicht bestätigt.

Innerhalb der Avifauna wurden **Mäusebussard**, **Turmfalke, Mehlschwalbe** und **Star** bei Transfer- sowie Nahrungsflügen und bei den Rote Liste Arten **Türkentaube** und **Haussperling** erfasst.

[6] Skiba Reinald, 2009, Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 68, Hohenwarsleben

Der **Haussperling** wurde mit Nistplätzen im Bereich des alten Schlachthofs nachgewiesen. Gemäß den Ausführungen der Roten Liste 2016 gehört er zu den häufigen Brutvögeln (>10.000 Brutpaare in NRW, > 5.000 Brutpaare regional). Im Langzeittrend verzeichnen die Bestände einen mäßigen bis starken Rückgang sowie im Kurzzeittrend eine starke Abnahme zwischen -20 bis -50 % in 25 Jahren. Die Bestände korrelieren mit Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind. Der Verlust der Brutplätze einer kleinen Gruppe von Haussperlingen wird nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen. Gleichwohl sollen die Summeneffekte einzelner Baumaßnahmen nicht unterschätzt werden. Zusätzlich dazu werden Einzelaspekte betrachtet, die auf die Bestände einzelner Arten einwirken. Das komplexe Wirkungsgefüge und die zeitliche Komponente, die nicht unerheblich für den Zustand der Bestände verantwortlich sind, sind oftmals nicht hinreichend bekannt oder finden keine ausreichende Berücksichtigung.
Der Verlust der Nistplätze kann durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen ausgeglichen werden, wenngleich dies eine freiwillige Artenschutzmaßnahme ist. Das dies eine sinnvolle Maßnahme ist, um die Beständen des Haussperlings zu fördern, zeigt die positive Annahme der künstlichen Nisthilfen an den Neubauten der EUGEBAU im Erftquartier.
Der **Star** wurde auch in der nahen Umgebung nachgewiesen, und zwar mit Nistplätzen in Gebäuden.
Der Erhaltungszustand des Stars ist von der LANUV als ungünstig klassifiziert. Nachgewiesen ist, dass der Verlust von Grünland, insbesondere der Rückgang der Weidehaltung von Rindern eine negative Wirkung auf die Bestände des Stars besitzt. Zusätzlich fehlen oft geeignete Brutplätze wie Specht- oder Fäulnishöhlen, auch die energetische Sanierung von Gebäude verringert das Angebot an geeigneten Nistplätzen. Anlässlich der Ortstermine wurden neben den Staren auf dem Schlachthofgelände auch futtertragende Stare beim Anflug ihrer Brutplätz im Bereich der Gebäude „Erftquartier“ beobachtet. Nahrungshabitate bildeten die umliegenden Freiflächen in den Gärten und an der Erft bzw. im weiteren Umkreis dort. Eine Quartiersnutzung innerhalb des Plangebietes wurde nicht verifiziert. Die größte Einwirkung der Planung besteht weniger im Flächenverlust und auch nicht im Verlust potenzieller Brutplätze, sondern im Vegetationsverlust. Dies kann durch die Bepflanzung aus standortheimischen Gehölzen auf den Restflächen im Plangebiet in geringem Umfang gelindert werden. Zusammenfassend wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch die Umsetzung der Planung aufgrund fehlender Brutplätze im Plangebiet selbst und der geringen Bedeutung als Nahrungsplatz nicht prognostiziert. Gleichwohl wird angeregt für den Star geeignete künstliche Nisthilfe an den Neubauten sowie am Bestandsgebäude des alten Schlachthofs anzubringen, soweit dies der Denkmalschutz erlaubt. Dies wäre ein sinnvoller Beitrag die Wohnungsnot in der Avifauna zu lindern und die anwesenden Bestände zu befördern.

6.3.3 Betroffenheit nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG

Dieser Passus des BNatSchG verbietet es Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zur Fortpflanzungsstätte werden alle Lokalitäten gezählt, die während des Fortpflanzungsgeschehen benötigt werden, wie z. B. Balz und Brutplätze, Wurfbauten u. ä; Ruhestätten umfassen alle Sommer- und Winterquartiere, Schlaf- und Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten. Der Verbotstatbestand ist erfüllt,

wenn „…eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeit des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist“ (VV-Artenschutz).
Bei den standorttreuen Vogelarten ist von einem Verbotstatbestand zu sprechen, wenn die Vogelarten auf die Fortpflanzungsstätte angewiesen sind und sie nicht auf andere Fortpflanzungsorte in der näheren Umgebung ausweichen können. Bei standorttreuen Tierarten suchen die Individuen die Fortpflanzungsorte und Ruheplätze entsprechend ihrem Lebenszyklus regelmäßig auf. Das bedeutet, dass sie ganzjährig geschützt sind, auch wenn die Standorte gerade nicht in Nutzung sind. Erst wenn sie definitiv aufgegeben sind, erlischt der Schutzstatus. Eine aktuelle Nutzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsraum wurde. Auch wenn die Arten nicht zwingend auf diese Nistplätze angewiesen sind, weil sie auf nahegelegene, geeignete Flächen im Umfeld ausweichen können, muss gesagt werden, dass gerade bei standorttreuen Arten die Reviere meist besetzt bzw. umkämpft sind. Ein „einfacher“ Umzug ist somit nicht problemlos möglich. In Anbetracht des oft beklagten Verlustes von potenziellen Nist- und Ruheplätzen wird nochmals angeregt, einen freiwilligen Artenschutzbetrag durch das Anbringen künstlicher Nisthilfen und angemessener Bepflanzung innerhalb des Plangebietes zu leisten.

6.3.4 Betroffenheit nach § 44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG

Es kann ausgeschlossen werden, dass ein Verbotstatbestand eintritt, denn im Untersuchungsraum sind keine wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten bekannt, die der Natur entnommen oder deren Standorte beschädigt oder zerstört werden könnten.

6.4 Vermeidungsmaßnahmen, Anregungen

- Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG die Allerweltsarten betreffend können durch die Reglementierung der Baufeldräumung, -bereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres verhindert werden.

- Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG die Fledermäuse, den Haussperling und den Star betreffend werden nicht erwartet.

- Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr.3 und 4 BNatSchG werden nicht erwartet.

- Es wird angeregt den Verlust natürlicher Brutplätze innerhalb des Plangebietes durch das Anbringen künstlicher Nisthilfen, insbesondere für Sperlinge und Stare, zu lindern. Die Kästen können an den Gebäuden oder in den neu angelegten Gehölzen angebracht werden.
  Es wird ebenfalls angeregt Fledermauskästen an den Neubauten bzw. am alten Schlachthof aufzuhängen, denn auch diese leiden unter der Verknappung geeigneter Quartiere.

7. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 142 Quartiersentwicklung im Bereich Erftbleiche / Alter Schlachthof in Euskirchen ist mit der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 1 auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden.
Die Liste der zu erwartenden planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den zweiten Quadranten des Messtischblattes MTB 5306 Euskirchen und die betroffenen Lebensraumtypen "Gebäude“ sowie „Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen", die planungsrelevanten Arten der Landesinformationssammlung LINFOS und die Rote Liste der Brutvogelarten NRW für den Naturraum Niederrheinische Bucht wurden überprüft. Ergänzend wurden zwei Ortstermine am 20.08 sowie am 09.09.2020 durchgeführt.
Das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung der ASP 1 ist, dass aufgrund der Biotopausstattung innerhalb des Plangebietes planungsrelevante Arten zu erwarten sind, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Es handelt sich um die **Zwergfledermaus**, **Turmfalke**, **Schleiereule**, **Haus**-, **Feldsperling**, **Türkentaube**, **Star** und die **Allerweltsarten**.

Damit wird die Stufe 2 der artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. In dieser wird in einer Art-für-Art-Analyse überprüft, ob der Bebauungsplan für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen kann.
Die ASP 2 erforderte weitere Ortstermine vom Frühjahr 2021 bis in den Herbst 2021. Die Avifauna wurde durch Begehungen mit Sichtbeobachtungen und mögliche Fledermausvorkommen durch Begehungen mit einer aktiven sowie einer passiven Erfassung mittels Fledermausdetektoren vollzogen.

Verschiedenen Fledermausarten jagen im Bebauungsplangebiet. Auf dem Betriebsgelände der Gefleiga wurden wenige Jagdflüge beobachtet. Potenzielle Quartiere wurden nicht entdeckt und demzufolge auch keine Ausflüge von Fledermäusen. Ähnlich verhält es sich mit dem Garagenhof. Dieser wurde kurz nach Dämmerungsbeginn an wenigen Abenden bejagt, während auf dem alten Schlachthofgelände, auf dem Schützenplatz und im Bereich der Erft mehr Jagdflüge detektiert wurden. Abflüge von den Bestandsgebäuden des alten Schlachthofs wurden nicht beobachtet, wohl aber von dem südlich angrenzenden Mehrfamilienhaus.
Im Plangbiet wurden Nistplätze des **Haussperlings** an den Nebengebäuden des alten Schlachthof festgestellt. Zusätzlich dazu brüten im Bereich des alten Schlachthofs die **Allerweltsarten**. Nistplätze von Hausrotschwanz bzw. von Kohlmeisen wurden verifiziert. Der **Turmfalke**, der noch im Jahr 2020 auf dem Schlachthofgelände anwesend war, konnte im Jahr 2021 nicht mehr nachgewiesen werden.
Staren nutzen die großen Bäume auf dem Schlachthofgelände als Sammelplatz, Nistplätze bestehen in den Bestandsgebäuden des Erftquartiers, außerhalb des Plangebietes.
Weitere planungsrelevante Arten wurden nicht beobachtet, noch wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestätigt.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 2 ist, dass Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst werden können. Dies kann mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden:

- Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG die Allerweltsarten betreffend können durch die Reglementierung der Baufeldräumung, -bereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres verhindert werden.

- Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG die Fledermäuse, den Haussperling und den Star betreffend werden nicht erwartet.

- Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs.1 Nr.3 und 4 BNatSchG werden nicht erwartet.

- Es wird angeregt den Verlust natürlicher Brutplätze innerhalb des Plangebietes durch das Anbringen künstlicher Nisthilfen, insbesondere für Sperlinge und Stare, zu lindern. Die Kästen können an den Gebäuden oder in den neu angelegten Gehölzen angebracht werden.
  Es wird ebenfalls angeregt Fledermauskästen an den Neubauten bzw. am alten Schlachthof aufzuhängen, denn auch diese leiden unter der Verknappung geeigneter Quartiere.

Bonn, 19.12.2021

Ute Lomb